Kantonsrat St.Gallen 22.15.05

V. Nachtrag zum Veterinärgesetz

Anträge der Redaktionskommission vom 30. November 2015

Art. 18 (neu im Nachtrag)

Abs. 1: Die Kantonsbeiträge gemäss Art. 15 und 17 dieses Gesetzes

werden aus der Tierseuchenkasse gewährt.

Abs. 2: Die Tierseuchenkasse wird überdies mit einem angemessenen

Anteil der Verwaltungskosten des Amtes für Gesundheits- und Verbraucherschutz <u>und Veterinärwesen</u> belastet. Der Betrag wird

jährlich vom Kantonsrat im Voranschlag<u>Budget</u> festgesetzt.

Artikeltitel: Tierseuchenkasse a) im Allgemeinen